## Exerzierreglement und Diensteinteilung des oberpfälzischen Ausschusses von 1610.

as sechszehnte Jahrhundert ist die Blütezeit der Landsknechte, deren glänzendste Repräsentanten Georg von Frundsberg und Sebastian Schärtlin von Burtenbach sind. Im letzten Viertel des Jahrhunderts rief die Entartung der Mietsheere in Deutschland eine Reaktion hervor, die in den sogenannten "»Landrettungsanstalten« oder Volksbewaffungen ihren Ausdruck fand.

Schon Macchiavelli hatte in seiner berühmten "Kriegskunst" (i sette libri dell'arte della guerra, 1521¹) die Nachteile des Söldnerwesens auseinandergesetzt und ein Bürgeraufgebot warm empfohlen. Die großen Erfolge der Landsknechte drängten vorerst weitere Erwägungen zurück. Erst in seinem um 1575 niedergeschriebenen "Kriegsdiskurs" trat Lazarus von Schwendi, der berühmte Feldhauptmann und Landsknechtführer Kaiser Maximilians II., von neuem aufs eifrigste für die Volksbewaffnung ein. "Dann die frembden Leut seynd schier nimmer so trew, gehorsam vnd so fertig als die Vnderthanen vnd kosten viel mehr aufzubringen vnd zu vnderhalten."

In den neunziger Jahren finden wir in einem großen Teile Deutschlands Schwendis Theorie in die Praxis übertragen. Einer der ersten, der die Volksbewaffnung organisierte, war Graf Johann der Ältere von Nassau-Dillenburg, der Bruder und treue Helfer Wilhelms von Oranien. Wie die meisten Prinzen des nassauischen Hauses hatte er in den Niederlanden gegen die Spanier gefochten. Zwei seiner Brüder starben 1574 auf der Mookerheide den Heldentod, seine Söhne fochten fast alle unter den Fahnen der Aufständischen, mehrere von ihnen fielen im Kampfe für die Freiheit der Niederlande. Im Dienste der Generalstaaten hatte Graf Johann die Überlegenheit der Volksbewaffnung über die Mietsheere kennen gelernt. Deshalb griff er, gegen Ende des Jahrhunderts von den Spaniern in seinen Erblanden bedroht, da ihm seine zerrütteten Finanzen die Aufstellung von Söldnertruppen nicht gestatteten, zu dem letzten Mittel und richtete eine allgemeine Landesbewaffnung ein. »Die sämtlichen streitbaren Männer des Landes wurden nämlich unter Kommando des Grafen Johann des Mittleren teils zu Pferd, teils zu Fuß dem Heerbann zugewiesen, der mit hinlänglichen Waffen versehen, seine regelmässigen Übungen anzustellen hatte.« In kurzer Zeit brachte es der Graf dahin, dass er aus dem Ländehen Dillenburg jederzeit 6-8000 waffengeübte Leute ins Feld stellen konnte 2).

Im Jahre 1600 bestanden bereits »Landrettungsanstalten« in Hessen-Kassel, Kurpfalz und Bayern³). Herzog Maximilian I. hatte bereits 1599, in der Voraussicht, daß ein Zusammenstoß der verschiedenen Religionsparteien unvermeidlich sei, die Kommission der »zum Defensionswerk deputierten Räte und Verordneten« eingesetzt. Am 4. Dezember 1599 erschien der Erlaß, der die »Landesdefensionsausrüstung« befahl. In Hessen hatte Landgraf Moriz,

<sup>1)</sup> Vgl. über das Folgende die betr. Abschnitte des trefflichen Werks von Jähns: Geschichte der Kriegswissenschaften, vornehmlich in Deutschland. 1889 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. Keller, Geschichte Nassaus, Wiesbaden 1864, S. 463.

<sup>3)</sup> Vgl. über die bayerische Landesbewaffnung den ausführlichen Bericht in: Heilmann, Kriegsgeschichte von Bayern, Franken, Pfalz und Schwaben von 1506-1651, München 1868, II. Bd., S. 793 ff.

erschreckt durch den Einfall der Spanier unter Mendoza ins Reich und die Zuchtlosigkeit des ihnen unter Graf Simon zur Lippe entgegengestellten Söldnerheeres, gegen Ende des Jahres 1600 die Einrichtung eines hessischen "Landesausschusses" getroffen und eingehende Instruktionen über Aushebung, Bewaffnung, Übung u. s. f. erlassen.

Der Landgraf stand, wie Jähns wol mit Recht annimmt, in Hinsicht der Volksbewaffnung unter dem Einflusse ihres eifrigsten Vorkämpfers, des Grafen Johann des Mittleren von Nassau-Siegen, der, wie wir oben sahen, im Namen seines Vaters, des älteren Grafen Johann, den nassauischen Ausschufs ins Werk gesetzt hatte. Graf Johann der Mittlere ist einer der tüchtigsten Soldaten seiner Zeit. Als Militärschriftsteller steht er ohne Frage an erster Stelle. In den Niederlanden unter den Fahnen seines Vetters, des Prinzen Moriz von Oranien. des bedeutendsten Feldherrn seiner Zeit, zum Kriegsmanne gereift, hat er zuerst die Ideen dieses Schöpfers der sogenannten »oranischen Taktik« eingehend gewürdigt. Eine Reihe anderer Schriften über die verschiedensten Gegenstände des Kriegswesens zeugen für die Vielseitigkeit des begabten Fürsten. wichtigste Teil seiner Thätigkeit liegt auf organisatorischem Gebiete. Er ist der intellektuelle Urheber nicht nur der nassauischen, sondern wol auch der meisten übrigen Volksbewaffnungen Seit c. 1595 hat er seine Ansichten in einer Reihe von Schriften niedergelegt, die, seither ungedruckt, gleich seinen übrigen Werken im Wiesbadener Archive der Bearbeitung harren. Eingehende Auszüge gibt Jähns in seiner »Geschichte der Kriegswissenschaften«.

Im Jahre 1599 wurde Graf Johann als Generalobristlieutenant nach der Kurpfalz berufen und mit der Aufgabe betraut, »die Landrettungsanstalt gehörig zu organisieren«. Nachdem er seit 1601 kurze Zeit im schwedischen Dienste als Feldoberst gegen Polen gefochten hatte, übernahm er 1607 die Regierung von Nassau-Siegen, das ihm in der Erbteilung seines Vaters zugefallen war. Schon im folgenden Jahre finden wir ihn wieder mit militärischen Organisationen beschäftigt. Er nahm Teil an der Gründung der protestantischen Union und machte in seinem »Discurs, das itzige Teutsche Kriegswesen belangendt«, Vorschläge, wie man auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht die militärischen Kräfte der evangelischen Stände heben könnte. 1609 führte ihn der jülichklevische Erbfolgekrieg an den Niederrhein, wo er vom Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg und dem Kurfürsten von Brandenburg über die Landrettung und Einexerzierung des Landvolkes und andere wichtige militärische Fragen zu Rate gezogen wurde<sup>4</sup>). Im Mai 1610 wurde er von Kurfürst Friedrich IV. von der Pfalz zum Befehlshaber der Truppen in den oberen Landen ernannt. die durch den Ausschuss des Landvolks verstärkt werden sollten, und ihm der Auftrag erteilt, die Oberpfalz gegen einen Einfall der in Passau versammelten Streitkräfte der Liga zu schützen.

In diese Zeit fällt das nachstehend abgedruckte, im Archive des germanischen Nationalmuseums befindliche Exerzierreglement (6 Blätter Folio, undatiert und ohne Ortsangabe), das betitelt ist: »Berichtt, Wessenn Sich die

<sup>4)</sup> Briefe u. Akten zur Gesch. des dreifsigjährigen Krieges, II (Die Union u. Heinrich IV. v. Moritz Ritter, München 1874), S. 488, III (der Jülicher Erbfolgekrieg von Moritz Ritter, München 1877), S. 8.

Beuelchshaber In Der Übung zuuerhalten, die wort vnnd anders gebrauchen Sollenn.« Der in dem Schriftstücke neben dem Grafen Johann von Nassau genannte Graf Reinhard von Solms-Hunger<sup>5</sup>), der gleich ihm 1601 in schwedischen Diensten gestanden hatte, war seit 1606 als Kurpfälzischer Geheimer Rat, Obrist und Landrichter, mit der Pflegschaft zu Amberg, Hirschau und Freudenberg in der Oberpfalz betraut. Vor der Ernennung des Grafen Johann hatte er als oberster Beamter die Aushebung und Einübung des Landvolks besorgt. Am 3. Mai schrieb er an den Markgrafen von Ansbach, daß er die Grenzen gegen das Passauer Volk sichere<sup>6</sup>), und daß durch ihn »mit dem berait zur stellen erforderten ausschuß und lantvolck an den notwendigsten orten versehung beschehen« sei. Nach dem Eintreffen des neuen Kommandeurs teilte er sich mit ihm in die Geschäfte der Landesvertheidigung.

Wie aus früheren und gleichzeitigen Kriegshandbüchern eines Fronsperger, Wallhausen u. a. hervorgeht, war das Einexerzieren der Soldtruppen äusserst mühsam und zeitraubend. Von dem einberufenen Landvolke konnte nur das Einfachste verlangt werden. Man beschränkte sich, wie unser Reglement zeigt, auf das Notwendigste (das »Fundament«). Während der hessische und bayerische Ausschufs nur an Sonn- und Feiertagen exerzierte und Schiefsübungen abhielt, stand das oberpfälzische Aufgebot, wenigstens zum größeren Teile, im Jahre 1610 ständig unter Waffen und übte, wie die dem Reglement beigegebene Diensteinteilung ausweist, an sämtlichen Wochentagen. »Sontag« dagegen »soll man Vleifsig zur Kirchenn gehen, vnnd Gotteswortt hören.« Ähnliche Dienstvorschriften hatte Graf Johann 1575 für das nassauische, 1599 für das pfälzische Landvolk abgefasst. Die Vermutung, dass die Instruktion des Landgrafen Moriz ebenfalls auf ihn zurückzuführen sei, wurde schon oben ausgesprochen. Jähns schreibt dem Grafen ferner den Text zu den berühmten » Wapenhandelinge von Roers Musquetten ende Spiefsen« zu, die 1608 von dem Kupferstecher Jacob de Gheyn herausgegeben wurde. Johann Jacobi von Wallhausen, der Verfasser der grundlegenden taktischen Werke: Corpus militare' Kriegskunst zu Fuss, Ritterkunst, Kriegskunst zu Pferd, Archiley-Kriegskunst etc., war der Leiter der von Graf Johann dem Mittleren 1617 zu Siegen begründeten Kriegsschule.

Wir lassen den Text des bisher ungedruckten Reglements im Wortlaute folgen.

## Berichtt,

Wessenn Sich die Beuelchshaber In Der Vbung zuuerhalten, die wort vnnd anders gebrauchen Sollenn,

- 1.) Soll man die Soldatten vor allen dingen dahin halten, daß sie gleich hintter; vnnd gleich neben einander stehenn,
- 2.) Halbrechts daβ ist, daβ sie sich halb vf die Rechte wendten, herstelt euch, so stehen sie wider wie sie vorgestandten sein,
- 3.) Halb Lincks ist wie halbrechts, herstelt euch,
- 4.) Gantzrechts, So kehrn sie sie gantz vf die Rechten handt vmb, herstelt euch.

<sup>5)</sup> Vgl. über ihn Schaum, das Grafen- und Fürstenhaus Solms, Frankfurt 1828, S. 293 ff.

<sup>6)</sup> Moritz Ritter a. a. O. III, S. 228.

- 5.) Ganntzlinckhs, ist eben wie mit gantz rechts, herstelt euch,
- 6.) Rechts doppelt Eure Glieder, ein glidt vmb das ander, so bleibt das forderste gliedt stehen, vnd gehdt ein gliedt vmb daβ andere neben sein Mann vf die Rechte hanndt,
- 7.) Lincks doppelt Eure Rayen, so gehdt Jeder der eingangen ist, zum Glider doppeln, so geht Jeder hinder sein Mann, Vff die Linckhe Handt hinder das Rappir, herstelt euch, so khommen sie wider neben einander, Linckhs doppelt Eure Rayen, so gehen sie wieder hintter Einander,

8.) Zuruckh öffnet Eure Glieder, so gehen sie zuruckh, vnnd khommen wie sie Erstlich gestanden sein, Linckhs doppelt Eüre glieder, Ist eben wie mit Rechts, Allein wan die glider Lincks gedoppelt werdenn, müßen die Rayen Rechts gedoppelt werdenn,

- 9.) Ganntz Rechts kehrt Eure Rayen, sie<sup>7</sup>) müsßen sie ein wenig fort Marschirn, vnnd soll sich khein Gliedt wenden, es khom den an den ortt, wo sich daß forderste Gliedt gewenndt hatt, So wenden sie sich alle vff die Rechte Handt durch die Gasßen, vnnd wann sie khommenn, wo die Hinndern gestanden seint, wenden sie sich wieder vf die Rechte Hanndt ganntz vmb, gehen wieder durch die gasßenn, vnndt khommen wieder wie sie Vorgestandten seinn,
- 10.) Ganntz Linckhs khert Eure Rayen, ist Eben wie mit gantz Rechts.
- 11.) Schliest Eure Rayen, so bleibt die Mittler Rayen stehen, vnnd müßen die vff beide Seitten zusammentrettenn, daß sie Hart neben Einander khommen, doch daß sie sich Rühren könnenn,
- 12.) Öffnet Eure Rayen, So stellenn sie sich wieder, wie sie zuuor gestannden seinn,
- 13.) Schliesst Eüre Rayen, so khommen sie wieder Hart Neben Einander wie daβ Erstemahll,
- 14.) Schliest eure Glieder, so sollen sie mit geschlossenen Rayen ein gliedt nach dem andern Hintter sein Mann der vor Ihm steht, bieβ vff die Rappier tretten,
- 15.) Zurückh öffnet Eüre Glieder, so gehen sie wieder mit geschlosβenenn Rayen zuruckh, vnnd öffnets wieder wie sie geschlosβenn habenn,
- 16.) Schliesst Eure Glieder, so khommen sie wieder wie sie zuuor gestandten seindt,
- 17.) Darnach khan man Doppelsöldner Lasβenn die Spieß vff die 4. Candt stellen, fort Marschirn vnnd zurückhweichen, Spieß vff Reütter fellen, oder was man weitter mit Ihnen fürnehmen will,
- 18.) Ebener masβen khan man die Muβquettirer, neben den Doppelsöldner, alβ neben der patola<sup>8</sup>), glider weiß vohr sich, hinder sich, vff die Seitten schießen Lasβenn, wie auch jn andern Stückhen mehr.

Doch Ist daß aller Nottwendigst, daß vff daß Fundament recht gesehen werdt, alß daß die Mußquettirer Ihre wehr recht angreiffenn, gebrauchen, Ihren Standt nehmen, vnnd Recht anschlagen, damit sie Ihm Fundament

<sup>7)</sup> so 8) battaglia, bataille? Es ist wol die geschlossene Schlachtordnung der Piqueniere gemeint, die in der Mitte stehen, während die Musketiere auf den Flügeln aufgestellt sind. Vgl. die Schlachtordnungen in Wallhausens "Kriegskunst zu Fuße" S. 98 ff. Die seltsame Schreibung der Fremdwörter, die Wiederholungen und Auslassungen lassen darauf schließen, daß das Reglement nach Diktat niedergeschrieben wurde.

bleibenn, Doppelsöldner muß man ebenmesßig besehenn, daß sie Ihre Spieß Recht tragenn, Ihn der höhe vnnd vff der achßell, recht angreiffen vnnd fellen, wie auch vff den Schildt stechenn.

Auß Gnedigen Beuelch, Der Hoch: vnd Wolgebornenn Grauen vnnd Herrn, herrn Johann Grauen zue Nossaw, Catzenelenbagen, Vieanden vnnd Dietz etc., Churfrl. Pfaltz vnnd der gesampt Vnirten Churfrl. Fürsten vnnd andern Ständen, deß Heiligen Reichs General Oberisten Leüttenampts, vnnd Reinharden Grauen zu Solms, Herrn zu Müntzenberg, wildenfelß vnnd Sonnewaldt, Höchstgedachter Churfrl. Pfaltz Obristen, Soll hiernach gesetze Kriegs Vbung täglichen mit den Soldatten Vorgenhommen vnnd denselben beschriebener masßen doch beede ob hoch: vnnd wolgedachte Ihrer Ihrer Gn. Gn. solches zumehren vnnd mindern, Jederzeit vorbehalten, alles Vleißes nach gesetzt werden,

- 1.) Erstlichen sollen die acht tag vber, vnnd forderst die Soldatten alle tag 2 mahl, alβ Nemblichen die Muβquetirer Vor Mitag, die Doppelsöldtner aber nach Mietag geÿbt werdenn,
- 2.) Soll In wehrender Vbunng allezeit daß Fundament Ihnen Recht gewißen werden, damit sie wisßen, Ihre wehr Recht zugebrauchen, Insonderheit den Mußquettirern, wie sie Ihre Mußquetten vom Halß abnhemmen, die Lunden aufsetzen, vnnd Ihm ganz ferttig machen, den Standt recht Nehmmen, Recht vnnd wohll vff der Linckhen Prust anschlagen, Nach gethannen schuß, Ihnen wieder Recht gewießen werdenn, wie sie mit Lunden abnehmen, Pfanen abblaße, ZündtPuluer auf schütten, vnndt daß Fundament mit Laden Recht Lehrnen,
- 3.) Könden Montag vnnd Erichtag zum Anfang, wan sie gahr Ihre Prb (Prob) gethan, aintzig mit ZündtPuluer Schlangenweiß vff Einander anschlagen, vnndt Ihre Prbschüß beweißenn,
- 4.) Die von den wachten abziehen, Sollen Ihre Rohr gliederweiß ohne schaden loßprennen, doch soll Ihnen mit Ernst anbefholen werdenn, daß sie nur Renkhugeln<sup>9</sup>) vff die wachten einladenn, vnnd da einer große der Ander khleine Kugeln hette, können sie solche woll wechßeln,
- 5.) Mitwoch Köndten sie nach der Prob deß Fundaments, Den Schuß mit Puluer Schlangenweiß vff einander thuen,
- 6.) Donnerstags sollen sie wieder den Anfang deß Fundaments thuen, wie Erstlich, darnach wieder ein Schuß Schlangenweiß vnnd ein durch die Rayen, doch Aintzig,
- 7.) Freyttag soll wieder vohrnemmen des Fundaments angefangen werden, hernach ein Schuß Schlangenweiß, damit sie zum Schärmützeln abgerichtett, ein schuß durch die Rayen, oder Gliederweiß durch die gasßenn thuenn,
- 8.) Sambβtag Köndte man sie In 2 Troppen führen, vnnd die Erste Prob wieder mit Zundtpuluer Schlangenweiß thuen Lasßenn, damit man sehen khan, Ob sie (die) sachen recht angreiffenn, Nach demselben khan man sie Lehrnen Letterirn¹0), daß ist wiederhollen, Vorsich, hindersich, vnnd vf die Seitten, auch ein schuß vber die Achßel, thuen Laßen, dann wann man sie nit schiesßen lest, die Ersten wochen, würdenn sie nicht habenn, vnd

<sup>9)</sup> Rennkugel = Lauf- oder Passkugel, d. h. kleine, minderwertige Kugel.

<sup>10)</sup> verschrieben statt repetieren?

meinen man wurde Sie nicht Schießen Lasßenn, vorauß waß zuuor Soldatten gewest<sup>11</sup>),

9.) Sonntag soll man Vleißig zue Kirchenn gehen, vnnd Gottes wortt hörren.

Doppelsöldtner,

10.) Sollen alle tag, die 8 tag vber, nach Mittag gevbt, vnnd vor allen dingen gewißen werden, wie sie Ihre Spieß Recht fellen, Ihn der Höhe, vnnd vff den Achßeln tragen, auch wie sie bey den wachten Ihre Spieß gebrauchen vnnd vff der Schildt: vnnd andern wachten dieselben halten,

11.) Dieße Stückh müßen die 8 tag vber, alle tag gebraucht werden, doch khan man alle tag ein stückh mit Ihnen weitter vornehmen, damit sie daß Fundament Recht Lehrnen, Vnndt Ihre Spieß Inn Allenn Stückhen zugebrauchen wiesßenn,

Die Andern Acht Tag Köndts Also gehaltten werden, damit die Knecht Inn Lust vnnd Vbunng bleiben,

- 1.) Montag allezeit zwo Copperalschafft, so die wacht nicht habenn, Vormittag die Mußquetirer ge\(\vec{v}\)bt werden, die von der wacht des abendt zuuor gezogen, Vnnd Ihre Rohr geladen haben, sollen ohne schaden, Gliederwei\(\vec{\beta}\) Lo\(\vec{\beta}\)prennen, darnach wieder anfangs In Fundament hernach 2 gutte stundt ge\(\vec{v}\)bt werdenn,
- 2.) Dinstag sollen die Doppelsöldtner vor Mittag 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> stundt Inn Fundament vnnd wieder In Stückhen geuebt werdenn,
- 3.) Mittwoch frühe wieder 2 Capperalschafften Mußquettirer, die geladen haben, Ihre Rohr ohne schaden Loßprennen, Vornen anfangen, vind hernach recht Ihn 3 oder 4 Stuckh mit Zündt Puluer Loßprenen Lasßenn, doch daß allezeitt das Fundament gesehen werdenn,
- 4.) Donnerstag die Pieckha <sup>12</sup>) wider vormittag den anfang, vnnd Ihnn den Stückhen Recht gewießenn, wie sie Ihre Spieß verbergen, vnndt vff die Reutterey fellenn sollenn.
- 5.) Freyttag khönnen die Muβquetirer 4 Schuß In den furnembsten Stückhen thuen, 1 Gliederweiß Vorsich, 1 Gliederweiß hintersich, 1 Vff die Seitten Rayenweiß, vnnd 1 Vber die Achßel, auch zur scheüben schießen, oder daß scheüben schießen biß vf den Sambstag Verbleiben Laßenn, dann mehr an den Mußquetierern gelegen, alls an Pickha, dann genueg wan dieselben die wochen 4 mahl geÿbt werden,

## Vberschlag,

Waβ Innerhalb 8 tagen Vff solche Vbungen vnd wachten an Puluer vnnd Lunden aufgehett,

Demnach sich befunden, daß ein Mußquetierer auß 1 % puluer 32 Schuß hatt, vnnd er ein wochen mit ½ % auß khommen khan, wo fern sie es nicht Muetwilliger weiß verschießen,

Do sie auch muthwilliger weiß oder Vngeheissen, das Puluer Verplatzen oder verschießen würden, sollen sie wieder anders an die Statt kauffenn, oder khan Inen geben, Vnnd an Ihrer besoldung wieder abgezogen werden,

<sup>11)</sup> Es scheint ein Wort ausgefallen zu sein. 12) Piqueniere.

Die Lunden betreffendt, thuet 1 % 12 Claffter, vnnd khommen vff ½ Centner 600 Claffter thuett vff 100 Mann Jeden die wochen 6 Claffter,

Wehrguet, daß alle Zeit Jedem Capitan vff ein wochen Vorrath geben wurde, damit wan was fürfiele man nicht erst den Zeugmeistern nachlauffen müste, dan er sonsten In wehrenden Lermen genueg zu thuen hatt,

Vnnd soll Ieder haubtman so 100 Mußquetirer starckh, alltzeitt vff ein Monnatt von den Verordtnetten Zeügmeistern abhollenn Laßenn 2 Centner Puluer vnd 2 Centner Lunden.

Nürnberg.

J. R. Dieterich.

## Die Ätzmaler Hans Konrad Spörl und Hans Keiser.

n dem Artikel über zwei geätzte Prunkharnische im germanischen Museum¹) werden als die Ätzmaler, welche den künstlerischen Schmuck dieser beiden Rüstungen ausgeführt, Hans Conrad Spörl und Hans Keiser genannt und die Jahreszahlen 1607, bezw. 1610 als diejenigen angegeben, in welchen die Ätzmalerei vollendet wurde. Aus der Norikasammlung des Herrn Guido von Volckamer in München hat der Unterzeichnete nun vor Kurzem zur Benützung eine Handschrift: »Der Mahler Ordnung und Gebrauch in Nürnberg« erhalten, in welcher auch, mit dem Jahre 1600 beginnend, ein Verzeichnis der Flachmaler und Ätzmaler steht, welche ihr Probestück gemacht und zu Meistern erkannt wurden. Es finden sich nun darunter folgende Einträge: »22. Hanns Conrad Spörl ein Ezmahler, hat sein Probstückh den 17. November Ao: 1607 den Rugsherrn aufgelegt, vnd weilen es die Vorgeher vor Meisterlich erkhant ist er zu Meister gesagt vnd erclärt worden«. Ferner: »Hanns Keyßer ein Ezmahler hat sein gemachtes Probstückh den 9. Jenner 1610 vor den Rugsherrn fürgewisen, Ist auch zue Meister darauf erkhant vnd angsagt worden«. Am Rande findet sich die Note von anderer Hand: »Starb Ao. 1631«. Keiser ist also wol der in Nürnberg im Jahr 1631 so schrecklich hausenden Epidemie zum Opfer gefallen.

Man merke, das beide Künstler genau in den Jahren Meister wurden, in welchen die Prunkharnische gefertigt wurden; es besteht also kein Zweisel, das eben diese ihre Meisterstücke sind, die dann der Nürnberger Rat ob ihrer Vortrefflichkeit für sein Zeughaus angekauft haben mag,

Dasselbe Verhältnis können wir auch bezüglich eines dritten geätzten Harnisches der Sammlung des germanischen Museums feststellen, der gleichfalls aus dem Nürnberger Zeughause stammt und mit der Sulkowskischen Sammlung in das Museum gekommen ist. Es ist dies eine viel weniger reich und etwas handwerksmäßig geätzte Rüstung, die auf S. 244 des Jahrgang 1889 des Anzeigers des germanischen Nationalmuseums aufgeführt und u. a. auch mit der Darstellung der sieben Planeten geschmückt ist. Auf dem Kamme des gleichfalls mit Ätzmalerei geschmückten Helmes findet sich die Inschrift: »Jörg Hardtman. das erstö. stüch. 1603«. Die erwähnte Handschrift enthält nun folgenden Eintrag: »Georg Hartmann ein Ezmahler ist den 22. September 1603

<sup>1)</sup> S. 57ff. dieser Mitteilungen.